

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Antragsteller

Name, Vorname, Doktorgrad	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	
Telefonnummer	

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung einer Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdigen Belangen:

Begründung (Welche Person bedroht Sie? Was ist bereits passiert?) – bitte ausführlich beschreiben

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt? Wenn ja, bei welcher? (ggf. Kopie der Entscheidung vorlegen)

Unterschrift des Erklärenden

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

zu dem von Ihnen beabsichtigten Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre (Auskunftssperre) sind folgende Hinweise erforderlich:

Im Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der z.Zt. geltenden Fassung wird bestimmt, dass jedermann über eine von ihm bestimmte Person aus dem bei der Meldebehörde geführten Register schriftlich Auskunft erhalten kann. Diese Auskunft darf sich nur auf die Bekanntgabe von Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift(en) erstrecken (§ 34 Abs. 1 MG NW) – einfache Auskunft. Wird im Einzelfall ein berechtigtes Interesse geltend gemacht, kann auch eine erweiterte Auskunft (z.B. Tag und Ort der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeiten usw.) erteilt werden (§ 34 Abs. 2 MG NW).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen werden, und zwar, wenn das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht wird, die die Annahme rechtfertigen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Dinge erwachsen kann (§ 34 Abs. 6 MG NW),

Ihr Antrag muss begründet sein; evtl. kann die Meldebehörde Nachweise fordern. Die Auskunftssperre dient keineswegs dazu, berechnete Forderungen aus Rechtsgeschäften gegen Sie abzuwenden. Gibt die Meldebehörde Ihrem Antrag statt, wirkt sich die Auskunftssperre nur gegenüber Auskunftersuchen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u.ä.) aus. An Behörden dürfen weiterhin Daten übermittelt werden.

Eine Auskunftssperre entfaltet in der Regel ihre Wirkung nur dann, wenn zuvor ein Wohnungswechsel stattgefunden hat.

Nur wenn eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 6 MG NW ins Melderegister eingetragen wird, teilt Ihre Meldebehörde dies der Meldebehörde ihrer Wegzugsgemeinde und ggf. weiteren bestehenden Wohnsitzen automatisch mit. Die Auskunftssperre wird dort jedoch nicht automatisch ins Melderegister übernommen. Sie sollten bei allen Meldebehörden der aktuellen Wohnsitze und der Meldebehörde ihrer Wegzugsgemeinde einen Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre stellen.

Auskunftssperren enden in der Regel mit Ablauf des zweiten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie können auf Antrag verlängert werden.

Da gerade in diesem Bereich individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten.